

Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen
zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern im
Landkreis Tübingen

Artikel 1

Die vom Landratsamt Tübingen am 07.07.2026 bekannt gemachte Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Tübingen“, wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1 unter Abschnitt I der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:

Die Wasserentnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) werden an **allen** oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), im Landkreis Tübingen **ab sofort bis zum 30. September 2026** untersagt.

2. Der Hinweis unter Abschnitt 4 Ziffer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Artikel 3

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen in Kraft.

II.

Begründung

Aufgrund der weiter anhaltenden Trockenheit und der extremen Temperaturen haben sich die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern im Landkreis Tübingen nochmals deutlich verringert und haben teilweise historische Tiefststände unterschritten. Da auch weiterhin keine langanhaltenden Regenfälle prognostiziert sind ist eine Nachschärfung der bestehenden Allgemeinverfügung zum Schutz der Gewässer zwingend. Untersagt werden das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, wie Eimern und Gießkannen, sowie mittels Pumpen

Rechtsgrundlage für die Artikel 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung und damit die Änderung der Allgemeinverfügung vom 07.07.2026 ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Artikel 1 angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Gewässer im Landkreis Tübingen vor weiteren entnahmebedingten Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Sie ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit, der Abflusssituation in den Gewässern und der Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen

erwarten lässt, die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor zusätzlichen entnahmebedingten Schäden zu bewahren. Kurzzeitig auftretende Gewitter, Starkregenereignisse und Niederschläge führen zu keiner dauerhaften Entspannung der Niedrigwassersituation. Der Erlass dieser Änderung der Allgemeinverfügung ist angemessen, da ein milderes Mittel nicht ersichtlich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

IV.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, Derendinger Str. 40, 72072 Tübingen, eingesehen werden.
2. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Tübingen, den 13.08.2026

Landratsamt Tübingen
- untere Wasserbehörde -

gez.
Dr. Hendrik Bednarz
Landrat

